

Dipl.-Fw. Georg Harle, Büttelborn, Ulf Kesting, Fachwirt für Finanzberatung, und Cornelia Leser, Wemding*

Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse

Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Liquiditätsbelastung des Unternehmens

In diesem Beitrag werden die grundsätzlichen Verhältnisse in Zusammenhang mit laufenden unmittelbaren Pensionszahlungen und der daraus resultierenden Liquiditätsbelastung für das Unternehmen aufgezeigt. Es wird die Möglichkeit untersucht, diese Belastungen durch Übertragung der unmittelbaren Versorgungsverpflichtung auf einen externen Versorgungsträger (hier eine Unterstützungskasse) zu verringern. Aus der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen ergibt sich eine Reihe von Vorteilen. Die Liquiditätsbelastung kann gesenkt werden, das Unternehmen gewinnt Flexibilität und kann auf diese Weise die Verwaltungskosten für Betriebsrentner durch „outsourcing“ senken.

I. Einleitung

Versorgungszusagen in Form unmittelbarer Pensionsverpflichtungen begründen ein Schuldverhältnis des Unternehmens gegenüber dem Begünstigten. Sie stellen somit Verbindlichkeiten des Unternehmens dar und sind gem. § 249 HGB in der Bilanz eines Unternehmens auszuweisen, wobei sie hinsichtlich des Umfangs der Verpflichtung zu bewerten sind. Folgerichtig findet sich die Vorschrift, wie dieses „Wirtschaftsgut“ (die Schuldverpflichtung) zu bewerten ist, innerhalb des § 6 EStG „Bewertung“, und zwar als lex specialis in § 6 a „Pensionsrückstellungen“.

Vor Eintritt des Versorgungsfalls, also in der Anwartschaftsphase bis zum vertraglichen Versorgungszeitpunkt bzw. bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles ist die Pensionsverpflichtung des Unternehmens gem. § 6 a Abs. 3 EStG mit ihrem Teilwert anzusetzen. Aus der Passivierung des Teilwertes der Pensionsverpflichtung resultiert eine Gewinnminderung und Steuerersparnis mit den daraus resultierenden Liquiditätsgewinnen für das Unternehmen. Die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnenden Teilwerte für die einzelnen Leistungsarten (Altersversorgung, Witwenrente, Invalidenrente) haben dabei sehr unterschiedliche Verläufe. So steigt der Teilwert der Invalidenrente anfänglich stärker an, muss jedoch bis zum Versorgungszeitpunkt für die Altersrente wieder bis auf Null aufgelöst sein (dann besteht nämlich für das Unternehmen keine Verpflichtung mehr zur Zahlung einer Invalidenrente). Der Teilwert für die Altersrente hingegen steigt bis zum Versorgungszeitpunkt stetig an und erreicht mit dem Barwert zum vertraglich vorgesehenen Versorgungszeitpunkt seinen höchsten Wert.

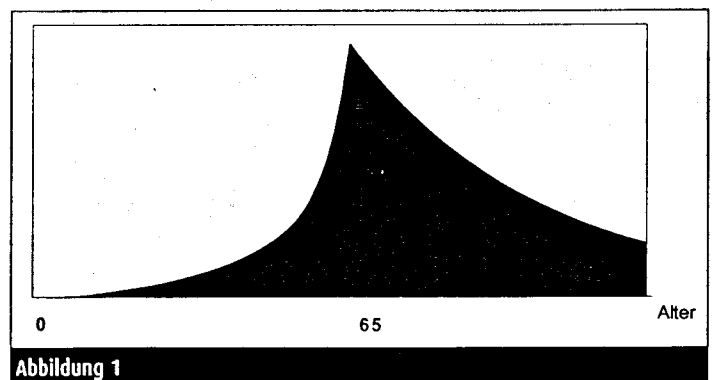
Nach Eintritt des Versorgungsfalls ist gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 2 EStG die „Schuld“ mit dem Barwert der zukünftigen Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahrs zu bewerten und als Rückstellung zu bilanzieren. Die Bewertung erfolgt ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen; die zukünftige Lebenserwartung hat demzufolge Einfluss auf die Höhe des Barwerts. Dies bedeutet, dass die Rückstellung sukzessive – entsprechend dem mit steigendem Alter fallenden Barwert – wieder aufgelöst werden muss. Ist die Versorgungsverpflichtung weggefallen (z. B. bei Tod des Leistungsberechtigten), ist sie vollständig aufzulösen. Die eingesparten

Steuern, die in der Anwartschaftsphase als Liquiditätsgewinne das Betriebsvermögen mehrten, müssen also in der Leistungsphase an den Fiskus zurückgegeben werden. Insofern ist mit der Bildung einer Pensionsrückstellung eine langfristige Steuerstundung verbunden.

II. Problemstellung

Die Bestimmungen des § 6 a Abs. 3 Nr. 2 EStG verlangen, dass nach Eintritt des Versorgungsfalls (also bei laufenden Renten) die Rückstellung in dem Umfang, wie sich der Barwert der künftigen Pensionsverpflichtungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs vermindert hat, aufzulösen ist. Diese Auflösung ist ergebnisrelevant, wirkt sich damit gewinnerhöhend aus; die Zahlungen (Pensionen) an die ehemaligen Mitarbeiter sind steuerlich wirksame Betriebsausgaben. Die gewinnerhöhenden Auflösungen wirken liquiditätsbelastend für das Unternehmen, da infolge der Rückstellungsauflösung die eingesparten Steuern, die in früheren Jahren (in der Zeit, in der die Rückstellung aufgebaut wurde) zu Liquiditätsgewinnen führten, sukzessive wieder abgegeben werden müssen (gleiche Steuerbelastung vorausgesetzt).

Die nachstehende Abbildung 1 verdeutlicht diese Verhältnisse, wobei als Versorgungszeitpunkt das 65. Lebensjahr angenommen wurde.



Die aus dieser gewinnerhöhenden Auflösung resultierende Steuerbelastung wird häufig nicht beachtet, denn sie wird oftmals überlagert durch die Zuführung zur Pensionsrückstellung für aktiv tätige Mitarbeiter (Anwärter).

Betrachtet man Anwärter und Rentner jedoch getrennt – und diese Betrachtungsweise ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen angezeigt –, wird deutlich, dass die Rentenzahlung und die zwangsweise

* Georg Harle ist Hauptsachgebietsleiter Betriebsprüfung in Frankfurt a. M. und Lehrbeauftragter an der Verwaltungsfachhochschule für Steuerrecht in Hessen und die Bundesfinanzakademie in Brühl. Ulf Kesting betreut bei der Deutschen Gesellschaft für betriebliche Altersversorgung den Schwerpunkt „Einrichtung und Bewertung betrieblicher Versorgungswerke“. Cornelia Leser ist Geschäftsführerin der Clearing Stelle der Deutschen Gesellschaft für betriebliche Altersversorgung.

Harle | Kesting | Leser | Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse

gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung das Unternehmen liquiditätsmindernd belasten. Beim unplanbaren Ableben eines Rentners muss darüber hinaus die gesamte für ihn noch bestehende Rückstellung aufgelöst bzw. beim Fortbestehen einer Witwenrente ein evtl. deutlich geringerer Barwert für die Witwenrente bilanziert werden. Ein solches Ereignis belastet die Liquidität zusätzlich – und häufig genug zum falschen Zeitpunkt.

Nachstehend wird ein Vorgehen aufgezeigt, durch das die zwangsweise gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen legal vermieden werden kann. Der Gesetzgeber bietet nämlich zur Finanzierung der Zusagen auf betriebliche Altersversorgung verschiedene Durchführungswegen (DFW), die dies ermöglichen.

III. Entscheidungsfreiheit bei der Einrichtung von betrieblichen Versorgungswerken und bei der Wahl des Durchführungsweges

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob er ein betriebliches Versorgungswerk einrichten will.¹ Auch bei der Wahl des Durchführungsweges (das BAG spricht in der Entscheidung von „Grundformen“) ist er frei, es existiert kein erzwingbares Mitbestimmungsrecht.² Der Arbeitgeber kann also frei entscheiden, ob er betriebliche Altersversorgung in Form unmittelbarer Versorgungszusagen (Direktzusagen) oder mittelbar über eine Direktversicherung oder Pensionskasse oder einen Pensionsfonds oder über eine Unterstützungskasse durchführen will.

Auch die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen von einem Versorgungsträger auf einen anderen (Wechsel des Durchführungsweges) ist gemäß § 4 BetrAVG möglich. Dies folgt aus der grundsätzlichen Freiheit des Arbeitgebers, den Durchführungsweg mitbestimmungsfrei wählen zu dürfen. Wechselt der Arbeitgeber den Durchführungsweg unter Beibehaltung des Leistungsplanes, so ist der Wechsel an sich mitbestimmungsfrei.

Der Arbeitgeber könnte sogar die Änderung der gewählten Grundform zur Durchführung/Finanzierung der Versorgungszusagen erzwingen, denn die Einbeziehung aller Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung in das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) hat dazu geführt, dass die arbeitsrechtliche Qualität der Versorgungszusagen des Arbeitgebers unabhängig vom gewählten Durchführungsweg ist.³ Andererseits gibt es bei den unterschiedlichen Gestaltungsformen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit der Finanzierung der Versorgungsleistungen.

Der Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer ist unter Beachtung der genannten Grundsätze verpflichtet, seinem Arbeitgeber die für ihn beste Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen zu ermöglichen.

Besteht ein über einen Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung begründetes Versorgungswerk, so sind beim Wechsel des Durchführungsweges die Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes (TVG) und des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) zu beachten. Betriebsrentner werden nicht von der Mitbestimmungskompetenz des Betriebsrates erfasst.⁴ Der Betriebsrat ist demnach nicht zur Vertretung der Betriebsrentner legitimiert.

Der Wechsel des Durchführungsweges ohne Veränderung der Leistung kann also einzelvertraglich mit jedem Betriebsrentner vereinbart werden.

Bleibt abschließend die Würdigung des Auflösungsverbot von Pensionsrückstellungen bei unverändertem Fortbestehen der Pensionsverpflichtung. Der BFH hat die Berechtigung zur Auflösung einer Pensionsrückstellung ohne gleichzeitige Verminderung der Pensionsverpflichtung verneint (Auflösungsverbot). Andererseits

besteht ein Auflösungsgebot für den Fall, dass eine Pensionsverpflichtung nicht mehr besteht.⁵

Nach Eintritt des Versorgungsfalles kann somit eine bestehende unmittelbare Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse übertragen werden.⁶ Dazu muss das Unternehmen – im Einvernehmen mit den Leistungsempfängern – die bestehende Versorgungsverpflichtung aufheben und die Unterstützungskasse die Leistungen zukünftig auf freiwilliger Basis erbringen.⁷ Der dadurch zwingend notwendigen Auflösung der Rückstellung (gewinnerhöhend) steht die gewinnmindernde Zuwendung des Deckungskapitals für laufende Leistungen an die Unterstützungskasse – gem. § 4 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG – gegenüber. Der Umstand, dass auf die Leistungen von einer Unterstützungskasse kein Rechtsanspruch besteht, ist steuerlich unschädlich⁸ und arbeitsrechtlich irrelevant, da ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Erfüllung der zugesagten Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber bzw. den früheren Arbeitgeber besteht (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG n. F.). Zusätzlich kann der Arbeitgeber die subsidiäre Haftung für die Erfüllung der Versorgungszusagen erklären, wozu er ohnehin für den Fall, dass die Unterstützungskasse mangels entsprechender finanzieller Ausstattung die zugesagten Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen könnte, verpflichtet ist. Dies ist steuerlich unschädlich.⁹

IV. Auswirkungen der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen auf die Liquiditätsbelastung des Unternehmens

Wird der ursprünglich vorgesehene Leistungsplan beibehalten, so hat die Übertragung der Versorgungsverpflichtung – vom unmittelbar verpflichteten Unternehmen auf eine Unterstützungskasse – keine Auswirkungen auf die laufenden Leistungen (Renten). Die Betriebsrentner erhalten ihre Renten in der Folge vom externen Versorgungsträger „Unterstützungskasse“. Aus der Übertragung der Versorgungsverpflichtung können sich jedoch für das Unternehmen bedeutende Auswirkungen ergeben.

Als Folge der Übertragung der Versorgungsverpflichtung muss die Pensionsrückstellung, die für den jeweiligen Empfänger von betrieblichen Versorgungsleistungen bilanziert ist, aufgelöst werden (wegen Wegfalls der unmittelbaren Versorgungsverpflichtung) (Abbildung 2).

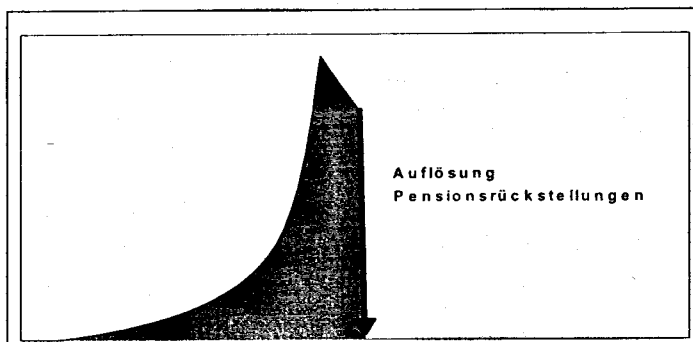


Abbildung 2

- 1 Ständige Rechtsprechung des BAG, so zuletzt in der Entscheidung v. 15. 5. 1984 – 3 AZR 520/81, BB 1984, 2006.
- 2 BAG, 12. 6. 1975 – 3 ABR 13/74, 3 ABR 137/73, 3 ABR 66/74, AP Nr. 1, 2, 3 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung, BB 1975, 1062, 1064, 1065.
- 3 Vgl. Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung mit arbeitsrechtlicher Grundlegung, 1. Teil, 3. Aufl. 1992, Rdnr. 242 ff.
- 4 BAG, 16. 3. 1956 – GrS 1/55, AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG, BB 1956, 308, 560; BAG, 25. 10. 1988 – 3 AZR 483/86, BB 1988, 2179, DB 1989, 1195.
- 5 Siehe hierzu auch BFH, 30. 6. 1999 – II R 40/96, BFH/NV 1999, 1589.
- 6 OFD Frankfurt a. M., 8. 3. 1985 – S 2723 A – 10 St II 12.
- 7 Harle et. al., Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer, GmbHR 2005, 1287 f.
- 8 Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse, DB 1979, 250.
- 9 Harle et. al., GmbHR 2005, 1287 f.

Diese Auflösung ist ergebnisrelevant. Infolge der Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch die Unterstützungskasse werden nun von dieser die Leistungen an den Rentner gezahlt. Der Unterstützungskasse kann deshalb nun ergebniswirksam das *Deckungskapital für laufende Leistungen* nach der dem Einkommensteuergesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle zugewendet werden¹⁰ (§ 4 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG) (Abbildung 3). Diese Zuwendungen dürfen vom Trägerunternehmen, das die Zuwendungen leistet, im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden.

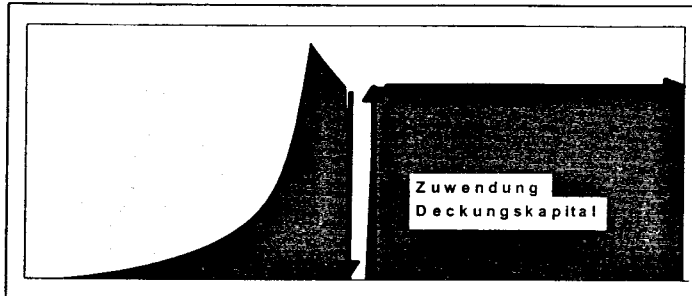


Abbildung 3

Bei Rentenempfängern entspricht – bezogen auf jeden einzelnen Betriebsrentner – der Rückstellungsbetrag dem Barwert der zukünftigen Pensionsverpflichtung (§ 6 a Abs. 3 Nr. 2 EStG). Der Barwert z. B. der Altersrente (ohne Hinterbliebenenrente) entspricht in etwa dem Betrag, der als Deckungskapital mit steuerlicher Wirkung zugewendet werden kann (Tabelle 1). Die Zuwendung *neutralisiert* somit vollständig oder zum größten Teil die Gewinnerhöhung infolge Auflösung der Pensionsrückstellung.

Tab. 1: Barwerte von laufenden Renten und Vervielfältiger für Zuwendungen des Deckungskapitals

Alter	Barwert Männer	Vervielfältiger Männer	Barwert Frauen	Vervielfältiger Frauen
65	9,823	11	11,461	10
66	9,552	11	11,196	10
67	9,284	11	10,925	10
68	9,017	10	10,648	9
69	8,748	10	10,365	9
70	8,478	10	10,074	9
71	8,205	10	9,776	9
72	7,931	9	9,472	8
73	7,655	9	9,162	8
74	7,379	9	8,846	8

Anmerkung: Der Barwert ist nach den Richttafeln von Heubeck 1998 mit einem Zinssatz von 6% p. a. berechnet. Die „Vervielfältiger“ entsprechen den Werten der Anlage 1 zu § 4 d Abs. 1 EStG

Beispiel:

Der Barwert einer Altersrente an einen 66-jährigen Mann von € 1000 pro Jahr beträgt somit € 9552 und ist mit diesem Wert bilanziert. Bei einer Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse ist diese Rückstellung (in Höhe von € 9552) aufzulösen; unter der Voraussetzung, dass zukünftig die Versorgungsleistung von der Unterstützungskasse gezahlt wird, kann dieser – gem. § 4 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG – das Deckungskapital in Höhe von $11 \times € 1000 = 11\,000 €$ zugewendet werden.

1. Darlehensgewährung an das Unternehmen

Die Unterstützungskasse kann das zugewendete Deckungskapital sofort und in voller Höhe dem Unternehmen als Darlehen wieder zur Verfügung stellen (Abschn. 6 Nr. 10 KStR). Oftmals wird der Kasse lediglich eine Forderung zugewendet; dies ist ein rein buchungs-technischer Vorgang. Es findet dann kein tatsächlicher Geldfluss, sondern lediglich ein Passivtausch statt (Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegen Verbindlichkeiten an die U-Kasse).

Die Übertragung einer Versorgungsverpflichtung auf eine U-Kasse muss somit *im Idealfall keine Liquiditätsbelastung* für das Unternehmen bedeuten.

Das Unternehmen zahlt für das empfangene Darlehen Zinsen an die Unterstützungskasse. Diese zahlt die Renten an die Leistungsberechtigten. In welcher Höhe das zugewendete Deckungskapital dabei ebenfalls verzehrt werden muss, hängt von der Höhe der Zinszahlungen des Unternehmens bzw. den von der Unterstützungskasse erwirtschafteten Kapitalerträgen ab. Reichen die Kapitalerträge nicht aus, um daraus die Renten bestreiten zu können, muss in entsprechendem Umfang Vermögen (Deckungskapital) „verzehrt“ werden bzw. muss das ausgereichte Darlehen in entsprechendem Umfang getilgt werden (bei Darlehensgewährung z. B. an das Unternehmen).

Wichtige Hinweise:

(1) Es ist nicht zwingend notwendig, für alle Leistungsempfänger eines Unternehmens die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf die Unterstützungskasse vorzunehmen, auch nicht für alle zugesagten Versorgungsleistungen (es können z. B. die Rückstellungen für die Witwenrente weiter bestehen bleiben, wenn die zugesagte Leistung an die Hinterbliebenen nicht auf die Unterstützungskasse übertragen wurde).

(2) Bei einer Übertragung der Versorgungsverpflichtung muss zum folgenden Bilanzstichtag zwar zwingend die Rückstellung aufgelöst werden; es muss jedoch im gleichen Jahr (Jahr der Übertragung) nicht zwingend auch das gesamte Deckungskapital zugewendet werden. Dies kann vor allem von Bedeutung sein, wenn die Übertragung in einem Verlustjahr durchgeführt wird (siehe hierzu EStR, R 27 a (3), (4) zu § 4 d EStG). Im Bilanzanhang hat dann allerdings ein entsprechender Hinweis über Fehlbeträge beim Deckungskapital zu erfolgen.

Durch die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse ergeben sich somit für das Unternehmen auch diesbezüglich interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

2. Auswirkung auf die Liquidität

Durch die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse ergeben sich jedoch *beachtliche Auswirkungen auf die Liquiditätsbelastung des Unternehmens*.

Bezogen auf einen Pensionsempfänger (65-jähriger Mann, nur Altersrente), mit einer statistischen Lebenserwartung von weiteren 14,84 (aufgerundet 15) Jahren, stellt sich die Situation wie folgt dar (Tabelle 2):

Tab. 2:

	Pensionszahlung direkt	Rente von Unterstützungskasse
Rentenbeginn Monat/Jahr	12/05	12/05
Pension/Rente € pro Jahr	12 000	12 000
Pension/Renten € insgesamt	180 000	180 000
Rückstellung zum 31.12. Jahr 0 €	111 595	
Zuwendung Deckungskapital (11 x 12 000) €		132 000
Darlehen von Unterstützungskasse €		132 000
Zinsen an U-Kasse (Zinssatz: 9,5% p. a.) €/Jahr		12 540
Zinsen insgesamt an Unterstützungskasse		188 862
Auflösung der Rückstellungen bis Jahr 15 €	42 987	
Auflösung der restl. Rückstellung bei Tod	68 608	
Kosten für Verwaltung Pensionär/U-Kasse €	8 021	11 745
Liquiditätsbelastung insgesamt €	157 451	94 675
Liquiditätsbelastung verzinst (6% p. a.) €	164 855	100 078
Differenz für Unternehmen €		-64 777

¹⁰ Vgl. *Hieb/Stobbe*: Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, 21. Aufl., § 4 d EStG Rdnrn. 69 ff.

Harle | Kesting | Leser | Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse

Es wird deutlich, dass die Übertragung einer Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse für das Unternehmen erhebliche Liquiditätsvorteile bedeutet. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Unterstützungskasse zum Zeitpunkt des wahrscheinlichen Todes des Rentners ein Kassenvermögen von ca. € 150 000 vorhanden ist. Bei einer Rückübertragung – die jedoch nicht vorgenommen werden muss, aber unter gewissen Voraussetzungen vorgenommen werden kann – würde in der entsprechenden Höhe eine steuerpflichtige Betriebseinnahme vorliegen. Das vorhandene Kassenvermögen kann jedoch für andere Leistungsberechtigte verwendet werden, auch für den Unternehmer und dessen Familienangehörige.

Die vorstehend dargestellten Verhältnisse stellen den Idealfall dar. Bei der Übertragung eines Rentnerbestandes ergeben sich natürlich andere Verhältnisse. Dies wird beispielhaft anhand eines konkreten Falls aufgezeigt.

V. Anpassung gem. § 16 BetrAVG

Die Pflicht, betriebliche Versorgungsleistungen regelmäßig (alle 3 Jahre) auf eventuell notwendige Anpassungen zu überprüfen (§ 16 BetrAVG), bleibt auch nach Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse bestehen. Für durchgeführte Anpassungen (Erhöhung der Leistungen) kann der Unterstützungskasse jeweils erneut das Deckungskapital für den Erhöhungsbetrag – im Rahmen des zulässigen Kassenvermögens – zugewendet werden (EStR, R 27 a (3,4) zu § 4 d EStG).

Verstirbt ein Rentner und hinterlässt eine leistungsberechtigte Witwe, so kann der Unterstützungskasse auch für die Rente an die Witwe das entsprechende Deckungskapital zugewendet werden (EStR, R 27 a (3) zu § 4 d EStG), allerdings nur und insoweit, als durch die Zuwendung das zulässige Kassenvermögen nicht überschritten wird.

VI. Steuerliche Behandlung der Einkünfte und des Vermögens der Unterstützungskasse

Unterstützungskassen sind nach Maßgabe der § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 KStG steuerbefreit. Dies gilt grundsätzlich sowohl für die Körperschaftsteuer als auch die Gewerbesteuer. Diese grundsätzliche Steuerbefreiung gilt jedoch nur in Grenzen (bis zum maximal zulässigen Kassenvermögen). Wird diese Grenze überschritten, so wird die Kasse hinsichtlich der Einkünfte, die anteilig auf das sog. überdotierte Kassenvermögen entfallen, partiell steuerpflichtig (§ 6 Abs. 5 KStG).

Überschreitet das tatsächliche Kassenvermögen das maximal zulässige Kassenvermögen, ist die Kasse frei in der Verwendung der Einkünfte und des Vermögens der Kasse (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e, i.V.m. § 6 Abs. 6 KStG). Das Vermögen der Unterstützungskasse kann in diesem Fall (steuerunschädlich für die Unterstützungskasse) – sofern die Satzung der Unterstützungskasse dies vorsieht und erlaubt – gem. § 6 Abs. 6 KStG verwendet werden z. B. zur

- Auszahlung an das Trägerunternehmen,
- Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens,
- Zahlung von Versorgungsleistungen an den Unternehmer oder dessen Familienangehörige.

Es stehen also – im Gegensatz zur Pflicht, bei Wegfall der Versorgungsverpflichtung die Pensionsrückstellung aufzulösen, verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Auswahl.¹¹

Je nach der Ertragssituation kann das Trägerunternehmen entscheiden, welche Vorgehensweise die für das jeweilige Wirtschaftsjahr günstigste ist. Die mit der Zuführung zur Pensions-

rückstellung erreichte Steuerstundung kann dadurch der wirtschaftlichen Situation angepasst und um Jahre verlängert werden.

Die Steuerbelastung bzw. die ergebnisrelevante Auswirkung, wird damit plan- und kalkulierbar; ein wünschenswerter Zustand für jedes strategisch operierende Unternehmen.

VII. Lohnsteuerliche Behandlung der Rentenzahlungen

Einer Untersuchung zufolge belaufen sich die Verwaltungskosten für einen „Betriebsrentner“, und zwar unabhängig davon, ob er Anwärter oder Leistungsempfänger ist, auf ca. € 300 pro Jahr. Bei direkten Pensionsleistungen durch das Unternehmen ist das Unternehmen nämlich verpflichtet, die Lohnsteuer, Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag, die auf die Pensionsleistungen entfallen, zu berechnen, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ebenfalls ist die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und die Pflegeversicherung zu berechnen, einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Damit verbunden ist ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand.

Ganz anders verhält es sich, wenn die Rentenleistung von einer Unterstützungskasse erbracht wird. Diesbezüglich sind folgende Aspekte von Bedeutung:

1. der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer (§ 38 Abs. 2, EStG),
2. der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten (§ 38 Abs. 3 Satz 1, EStG) und
3. auch der üblicherweise von einem Dritten bezahlte Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer (§ 38 Abs. 1 Satz 2, EStG).

Versorgungsleistungen stellen Arbeitsentgelt, und zwar Bezüge aus früheren Dienstleistungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar. Die darauf entfallende Lohnsteuer schuldet der Leistungsempfänger. Für die Abführung der Lohnsteuer haftet der Arbeitgeber, sofern er in der Lage ist, die Lohnsteuer einzubehalten. Damit ist es zweifelsfrei, dass auf keinen Fall die Unterstützungskasse die auf die Versorgungsleistungen entfallende Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen hat. Die U-Kasse ist nicht Arbeitgeber und kann deshalb auch nicht verpflichtet sein, die Lohnsteuer abzuführen. Die U-Kasse als autarke, rechtsfähige Versorgungseinrichtung ist in diesem Falle nur eine Art Erfüllungseingehilfe des Arbeitgebers, in seinem Namen den ehemaligen Arbeitnehmer die zugesagten Rentenleistungen zu zahlen.¹²

Nach § 42 d Abs. 1 Nr. 1 EStG haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Aus diesen Bestimmungen ist zu folgern, dass auf alle Fälle nur der Arbeitgeber die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen hat. Der Arbeitgeber muss also bei direkten Pensionsleistungen die Lohnsteuer für die Pensionsbezüge einbehalten. Die entsprechende Haftung des Arbeitgebers bezieht sich grundsätzlich auch auf die Rentenleistungen von der Unterstützungskasse.

Wenn jedoch der Barlohn nicht ausreicht, um die Lohnsteuer zu bezahlen, hat gem. § 38 Abs. 4 EStG der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Lohnsteuer zur Verfügung zu stellen. Falls jedoch genügend andere Bezüge gegeben sind, um die Lohnsteuer auf die Renten bestreiten zu können, gilt § 38 Abs. 3 EStG (der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Rentners einzubehalten und abzuführen). Sind jedoch andere Bezüge nicht in ausrei-

¹¹ Vgl. Hieb/Stobbe (Fn. 10), § 4 d EStG Rdnrn. 69 ff.

¹² BFH, 28. 3. 1958 – VI 233/56 S, BStBl. III 1958, 268, BB 1958, 508, 765.

chendem Umfang gegeben (um die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen), hat gem. § 38 Abs. 4 Satz 3 EStG der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt (gem. § 41 a Abs. 1 Nr. 1 EStG) anzuzeigen.

Gem. § 41 a Abs. 1 Nr. 1 EStG hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen, wenn vom Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer einbehalten und abgeführt wurde. In diesem Fall muss das Finanzamt die zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachfordern (§ 38 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Diese Verpflichtung des Arbeitgebers besteht auch nach Beendigung eines Dienstverhältnisses fort, da die steuerliche Arbeitnehmer-Eigenschaft gem. § 2 LStDV auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht und demzufolge auch die steuerliche Arbeitgeber-Eigenschaft für das Ruhestandsverhältnis fortgilt.

Für den Fall jedoch, dass keine anderen Bezüge gegeben sind, kann der Arbeitgeber seiner Verpflichtung, die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, nicht nachkommen. Es muss in diesen Fällen auch keine Mitteilung der Unterstützungskasse an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers erfolgen, der Rentempfänger ist vielmehr verpflichtet, im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die empfangenen Versorgungsleistungen zu erklären.

Zusammenfassend kann diesbezüglich also festgestellt werden, dass durch die Umstellung der Rentenzahlung auf Unterstützungskasse der Verwaltungsaufwand beim Arbeitgeber verringert wird. Für das Unternehmen entfällt – hinsichtlich der Rentner, die ihre Leistungen von der U-Kasse erhalten – die Lohnbuchhaltung. Dies kann eventuell mit einer nicht unerheblichen Erleichterung und Kostenreduzierung verbunden sein.

Hinweis:

Die Unterstützungskasse ist verpflichtet, die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVDR) und zur Pflegeversicherung zu berechnen, einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

VIII. Übernahme von Versorgungsverpflichtungen durch einen Pensionsfonds

Die vorstehenden Ausführungen gelten ohne jede Einschränkung auch im Falle der Übertragung der Versorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds. Die Vorgehensweise wird durch die Bestimmungen des § 4 e Abs. 1 und 3 EStG geregelt. Hier heißt es:

„§ 4 e EStG Beiträge an Pensionsfonds

(1) Beiträge an einen Pensionsfonds im Sinne des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dürfen von dem Unternehmen, das die Beiträge leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei dem Fonds dienen.

(2) ...

(3) Der Steuerpflichtige kann auf Antrag die insgesamt erforderlichen Leistungen an einen Pensionsfonds zur teilweisen oder vollständigen Übernahme einer bestehenden Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft durch den Pensionsfonds erst in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgaben abziehen. Der Antrag ist unwiderruflich; der jeweilige Rechtsnachfolger ist an den Antrag gebunden. Ist eine Pensionsrückstellung nach § 6 a gewinnerhöhend aufzulösen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistungen an den Pensionsfonds im Wirtschaftsjahr der Übertragung in Höhe der aufgelösten Rückstellung als Betriebsausgabe abgezogen werden können; der die aufgelöste Rückstellung übersteigende Betrag ist in den dem Wirtschaftsjahr der Übertragung folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt als Betriebsausgaben abzuziehen ...“

Das vereinbarte Entgelt für die Übernahme der **Versorgungsverpflichtung** kann dem Pensionsfonds somit ergebniswirksam zugewendet werden, wobei im Jahr der Übertragung lediglich ein Betrag in Höhe der aufgelösten Rückstellung als Betriebsausgabe abgezogen werden kann, der darüber hinausgehende Betrag kann nur auf die nächsten zehn Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Die Vorschrift stellt allerdings eine gewisse Erschwernis dar, da sie eine Belastung der Liquidität des Unternehmens bedeuten kann, wenn das für die Übernahme vereinbarte Entgelt höher als die aufzulösende Rückstellung ist, was in der Regel der Fall sein dürfte. Dies umso mehr, als der Pensionsfonds die Deckungsrückstellungen mit einem Rechnungszins von maximal 3,25% p.a. kalkulieren muss (Deckungsrückstellungsverordnung) und das Entgelt, das für die Übernahme der Versorgungsverpflichtung verlangt wird, deutlich höher als die bilanzierte Rückstellung sein wird (die Berechnung der Rückstellung erfolgt mit einem Rechnungszins von 6% p.a.).

Eine zentrale Frage bei einer Übertragung auf einen Pensionsfonds wird somit sein, ob genügend liquide Mittel vorhanden sind, um die vereinbarte Zuwendung leisten zu können, oder ob die Zahlung des Entgelts an den Pensionsfonds durch Fremdmittel finanziert werden muss.

IX. Bilanzieller Ausweis von mittelbaren Versorgungsverpflichtungen

1. Bilanzierung nach HGB

Die Bilanzierung mittelbarer Verpflichtungen beim Arbeitgeber hängt vom Durchführungsweg, aber auch von der Gestaltung der Versorgungszusage ab. Bei Unterstützungskassen besteht – wie bei allen Durchführungswegen – eine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers. Reicht das Vermögen der Kasse zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht aus, richtet sich der Anspruch des Versorgungsberechtigten unmittelbar gegen das Trägerunternehmen (Arbeitgeber). Diese Verpflichtung stellt grundsätzlich eine ungewisse Verbindlichkeit dar, für die aber gemäß Art. 28 EGHGB ein Ansatzwahlrecht besteht (gilt nur für die Handelsbilanz). Übersteigt der Verpflichtungsumfang am Bewertungsstichtag das Kassenvermögen, ist die bestehende Unterdeckung, soweit sie nicht als (mittelbare) Pensionsverpflichtung passiviert wird, von Kapitalgesellschaften gemäß Art. 28 EGHGB im Anhang anzugeben. Dabei ist der Verpflichtungsumfang gem. § 6 a EStG mit dem Teilwert anzusetzen.

2. Bilanzierung nach IFRS

Es stellt sich die Frage, ob der mittelbaren Versorgungsverpflichtung Planvermögen (plan assets) i.S. von IAS 19.7 zuordenbar ist. Dies ist bei rückgedeckten Zusagen der Fall. Es handelt sich in diesem Fall um einen sog. „funded plan“ (im Gegensatz zum „unfunded plan“).

Unter Planvermögen wird zum einen „Vermögen, das durch einen langfristig ausgelegten Fonds zur Erfüllung von Leistungen für Arbeitnehmer gehalten wird“ verstanden, zum anderen „qualifizierte Versicherungspolice“.

Als „externes Planvermögen“ i.S. von IAS 19.7 gilt Vermögen, das durch einen Fonds zur Erfüllung von Leistungen für Arbeitnehmer gehalten wird. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn

- der Fonds eine rechtlich unabhängige Einheit ist, die ausschließlich besteht, um Leistungen an Arbeitnehmer zu zahlen oder zu finanzieren;
- das Vermögen ausschließlich verfügbar ist, um die Leistungen an die Arbeitnehmer zu zahlen oder zu finanzieren. Er darf we-

Harle | Kesting | Leser | Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse

der für Gläubiger im Insolvenzfall zur Verfügung steht noch an den Arbeitgeber zurückgezahlt werden, es sei denn, das verbleibende Vermögen reicht aus, um die Leistungsverpflichtungen zu erfüllen.

Auch eine Unterstützungskasse kann ein „Fonds“ i. S. v. IAS 19 sein. Entsprechend der Stellungnahme des HFA muss dabei geprüft werden, ob die auf das Versorgungsinteresse der berechtigten Mitarbeiter gerichtete Zwecksetzung in schädlicher Weise zugunsten des Trägerunternehmens eingeschränkt wird. Dies könnte u. a. dann der Fall sein, wenn das Management des Fonds nicht mehr frei in der Anlage des Vermögens ist, sondern hierbei Vorgaben des Trägerunternehmens zu beachten hat, oder neben der Altersversorgung weiteren Zwecken des Trägerunternehmens dient. So ist es etwa bei nicht rückgedeckten Unterstützungskassen üblich, dass die Kasse dem Trägerunternehmen Darlehen gewährt. Entsprechen die Darlehenskonditionen nicht den marktüblichen Bedingungen, oder sind diese Finanzinstrumente nicht transferierbar, wird die Unterstützungskasse – zumindest insoweit – nicht als externer Fonds klassifiziert werden können.

Es stellt sich die Frage, durch welche Maßnahmen und Gestaltungen (Anlageformen) qualifiziertes „externes Planvermögen“ in der Unterstützungskasse dargestellt werden kann. Es bieten sich die nachstehend aufgeführten Möglichkeiten:

1. Von der Unterstützungskasse werden Immobilien (aus dem Bestand des Trägerunternehmens) erworben. Diese werden an das Unternehmen vermietet oder verpachtet;
2. Die Unterstützungskasse tätigt eine Anlage in Genussscheine des Unternehmens. Das Unternehmen begibt Genussscheine, welche von der Unterstützungskasse gekauft werden. Bei richtiger Gestaltung der Genussscheine haben diese Eigenkapitalcharakter.
3. Dingliche Besicherung der Darlehen, die dem Unternehmen von der Unterstützungskasse gewährt werden. Ein „freier Eigentümerbriefgrundschuldbrief“ könnte eine derartige Besicherung darstellen.

Die Möglichkeiten nach 1 und 2 würden auch den Vorteil bringen, dass Gewerbesteuer (auf Zinsen für Langfristschulden) gespart werden könnte.

X. Zusammenfassung

Der Unternehmer ist frei in der Wahl des Durchführungsweges zur Finanzierung seiner betrieblichen Versorgungszusagen. Dies gilt auch für die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds, um die für ihn günstigste Finanzierung zu erreichen.

Wurden zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung in Form der unmittelbaren Versorgungsverpflichtung „Pensionsrückstellungen“ (gem. § 6a EStG) gebildet, müssen nach Eintritt des Versorgungsfalles die in der Vergangenheit steuermindernd aufgebauten Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die aus der gewinnerhöhenden Auflösung resultierende Steuerzahlung wirkt liquiditätsmindernd. Die vorgeschriebenen Auflösungen der Rückstellungen korrespondieren nicht mit dem operativen Geschäftsverlauf, und sie gestatten dem Unternehmen keine Gestaltungsmöglichkeit, z. B. in schwierigen Wirtschaftsjahren.

Diese unternehmerisch unerfreuliche Situation kann für laufende Leistungen durch die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds und eine damit einhergehende weitere Steuerstundung deutlich verbessert werden.

Hierzu müssen die Pensionsrückstellungen bei der Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds komplett aufgelöst werden. Dieser Auflösung steht jedoch die Zuwendung des Deckungskapitals für laufende Leistungen bzw. die Zahlung des Entgelts an den Pensionsfonds gegenüber. Somit ist dieser Vorgang weitgehend ergebnisneutral.

In der Folge entfällt die laufende gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung. Die Liquiditätsbelastung aus der Rentenzahlung vermindert sich in nicht unerheblichem Ausmaße.

Zur Vermeidung einer eventuell eintretenden partiellen Steuerpflicht bei der Unterstützungskasse stehen dem Unternehmen eine Reihe von Gestaltungsalternativen zur Verfügung.

Die ursprünglich mit dem Aufbau der Pensionsrückstellung erzielte Steuerstundung kann durch eine Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse über lange Zeiträume erhalten werden. Der Innenfinanzierungseffekt aus der Einrichtung eines betrieblichen Versorgungswerkes wird durch diese Maßnahme deutlich vergrößert.

ANHANG

MUSTER GMBH

I. Unternehmensspezifische Verhältnisse

1. Auswirkungen der Übertragung der Versorgungsverpflichtung

a) Ausgangsdaten

Im vorliegenden Fall liegen folgende Eckdaten vor (Tabelle 3):

Tab. 3

Steuerbelastung des Unternehmens inkl. GewSt (angenommen):	40,00%
Anzahl der „Altersrentner“ – Männer:	27
durchschnittliches Alter der „Altersrentner“ Männer am 31. 12. 2005:	71,59 Jahre
Anzahl der „Altersrentner“ – Frauen:	14
durchschnittliches Alter der „Altersrentner“ Frauen am 31. 12. 2005:	80,79 Jahre
Anzahl der leistungsberechtigten „Witwen“:	20
durchschnittliches Alter der „Witwen“ am 31. 12. 2005:	77,15 Jahre
Anzahl der leistungsberechtigten „Witwer“:	0
durchschnittliches Alter der „Witwer“ am 31. 12. 2005	entfällt
Rentenzahlungen derzeit pro Jahr	€ 350 718
Rückstellungsbetrag für „Rentner“ insgesamt zum 31. 12. 2005:	€ 2 691 024
anteiliger Rückstellungsbetrag für „Alterswitwenrente“ zum 31. 12. 2005:	€ 227 439
Auflösungsbetrag zum 31. 12. 2005 (Rückstellung zum 31. 12. 2004):	€ 2 774 107
Es ist eine Dynamisierung der Renten von 0% pro Jahr berücksichtigt	

Die personenspezifischen Daten sind – sofern in der jeweiligen Gruppe Personen erfasst sind – in den Tabellen

– Altersrentner – Männer (Tabelle 4 auf S. 137),

– Altersrentner – Frauen (Tabelle 5 auf S. 137),

– Leistungsempfänger – Witwen (Tabelle 6 auf S. 138)

enthalten. Die voraussichtliche Leistungsdauer ist entsprechend der am Stichtag (31. 12. 2005) gegebenen restlichen Lebenserwartung berechnet.

Tab. 4

Altersrentner - Männer

Firma: Muster GmbH

Stichtag: 31.12.2005

Anzahl Altersrentner 27

Durchschnittsalter 71,59

9.724,84 116.698,08 1.087.875,60 1.162.497,72

Ifd.Nr.	Name	Vorname	Klasse	Geburtsdatum	Alter Stt.	Leistung € pro		Faktor gem.Tab.	Deckungs-kapital Stt.	Rückstellg. am Stt.	Leistungs dauer bis
						Monat	Jahr				
1 A	Erich	AM	07.05.1935	70	433,00	5.196,00	10	51.960,00	53.337	2017	
2 B	Horst	AM	25.04.1936	69	545,99	6.551,88	10	65.518,80	68.952	2018	
3 C	Edmund	AM	06.08.1935	70	292,00	3.504,00	10	35.040,00	36.876	2017	
4 D	Rolf	AM	02.01.1937	69	405,90	4.870,80	10	48.708,00	51.260	2018	
5 E	Kurt	AM	01.12.1917	88	233,00	2.796,00	4	11.184,00	14.816	2009	
6 F	Josef	AM	26.03.1937	68	308,00	3.696,00	10	36.960,00	39.828	2018	
7 G	Rolf	AM	26.02.1939	66	352,30	4.227,60	11	46.503,60	47.624	2020	
8 H	Hans-Heinz	AM	23.08.1939	66	321,03	3.852,36	11	42.375,96	44.310	2020	
9 I	Erwin	AM	10.01.1930	76	355,00	4.260,00	8	34.080,00	36.517	2014	
10 J	Bruno	AM	22.12.1928	77	234,00	2.808,00	8	22.464,00	24.070	2013	
11 K	Günter	AM	09.07.1927	78	213,00	2.556,00	8	20.448,00	21.141	2013	
12 L	Günter	AM	22.04.1926	79	549,00	6.588,00	7	46.116,00	50.411	2012	
13 M	Ali	AM	03.03.1941	64	226,90	2.722,80	11	29.950,80	31.955	2021	
14 N	Egon	AM	04.01.1934	72	318,00	3.816,00	9	34.344,00	37.130	2016	
15 O	Klaus	AM	11.08.1936	69	396,00	4.752,00	10	47.520,00	51.208	2018	
16 P	Klaus	AM	29.03.1937	68	242,00	2.904,00	10	29.040,00	31.294	2018	
17 Q	Max	AM	19.01.1925	81	195,00	2.340,00	7	16.380,00	16.481	2012	
18 R	Kurt	AM	06.01.1938	68	264,68	3.176,16	10	31.761,60	34.226	2018	
19 S	Harald	AM	04.02.1932	73	178,00	2.136,00	9	19.224,00	20.183	2015	
20 T	Harry	AM	03.02.1937	68	1.310,72	15.728,64	10	157.286,40	169.492	2018	
21 U	Hubert	AM	17.05.1929	76	852,42	10.229,04	8	81.832,32	87.683	2014	
22 V	Karl-Heinz	AM	29.11.1936	69	256,39	3.076,68	10	30.766,80	33.154	2018	
23 W	Hans-G.	AM	30.03.1941	64	341,88	4.102,56	11	45.128,16	48.148	2021	
24 X	Heinz	AM	09.07.1925	80	208,00	2.496,00	7	17.472,00	19.099	2012	
25 Y	Horst	AM	14.11.1941	64	377,63	4.531,56	11	49.847,16	54.207	2021	
26 Z	Heinz	AM	18.06.1930	75	156,00	1.872,00	8	14.976,00	17.151	2014	
27 AA	Hans	AM	16.12.1939	66	159,00	1.908,00	11	20.988,00	21.946	2020	

Tab. 5

Altersrentner - Frauen

Firma: Muster GmbH

Stichtag: 31.12.2005

Anzahl Altersrentner weibl. 14

Durchschnittliches Alter am Stichtag 80,79

5.434,68 65.216,16 420.164,64 489.583,51

Ifd.Nr.	Name	Vorname	Klasse	Geburtsdatum	Alter Stt.	Leistung € pro		Faktor gem.Tab.	Deckungs-kapital Stt.	Rückstellg. am Stt.	Leistungs dauer bis
						Monat	Jahr				
1 A	Waltraud	AF	07.10.1939	66	709,76	8.517,12	10	85.171,20	97.632	2023	
2 B	Erika	AF	08.08.1917	88	182,00	2.184,00	4	8.736,00	10.103	2010	
3 C	Elfriede	AF	03.03.1908	97	258,00	3.096,00	2	6.192,00	8.743	2008	
4 D	Gisela	AF	24.07.1935	70	149,00	1.788,00	9	16.092,00	18.447	2020	
5 E	Anne	AF	03.07.1913	92	163,00	1.956,00	3	5.868,00	7.321	2009	
6 F	Lieselotte	AF	13.12.1918	87	771,00	9.252,00	4	37.008,00	45.168	2010	
7 G	Hlega	AF	03.10.1924	81	308,00	3.696,00	6	22.176,00	24.726	2013	
8 H	Ingrid	AF	29.07.1943	62	572,92	6.875,04	11	75.625,44	85.677	2026	
9 I	Ruth	AF	02.07.1936	69	92,00	1.104,00	9	9.936,00	11.719	2021	
10 J	Emma	AF	30.03.1927	78	76,00	912,00	6	5.472,00	7.021	2015	
11 K	Helga	AF	25.02.1925	80	613,00	7.356,00	6	44.136,00	51.654	2013	
12 L	Gertrud	AF	30.12.1913	92	246,00	2.952,00	3	8.856,00	11.049	2009	
13 M	Ingrid	AF	18.11.1935	70	760,00	9.120,00	9	82.080,00	94.091	2020	
14 N	Wanda	AF	17.08.1906	99	534,00	6.408,00	2	12.816,00	16.231	2007	

Harle | Kesting | Leser | Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse

Tab. 6

Leistungsempfänger - Witwen						Firma: Muster GmbH							
Stichtag: 31.12.2005													
Anzahl Altersrentner weibl. 20													
Durchschnittliches Alter am Stichtag 77,15						14.066,99		168.803,88		861.506,04		1.038.943,00	
lfd.Nr.	Name	Vorname	Klasse	Geburtsdatum	Alter Stt.	Leistung € pro		Faktor	Deckungs-	Rückstellg.	Leistungs		
						Monat	Jahr	gem.Tab.	kapital Stt.	am Stt.	dauer bis		
1 A	Margot		Wwe	01.12.1920	85	47,00	564,00	4	2.256,00	3.028	2011		
2 B	Ingrid		Wwe	02.09.1949	56	383,00	4.596,00	13	59.748,00	60.779	2032		
3 C	Erna		Wwe	24.05.1929	76	748,00	8.976,00	7	62.832,00	72.965	2016		
4 D	Mararete		Wwe	19.04.1927	78	142,00	1.704,00	6	10.224,00	12.767	2015		
5 E	Waltraud		Wwe	18.01.1924	82	125,00	1.500,00	5	7.500,00	9.365	2012		
6 F	Hildegard		Wwe	30.04.1929	76	223,00	2.676,00	7	18.732,00	21.753	2016		
7 G	Marlis		Wwe	25.09.1937	68	111,60	1.339,20	9	12.052,80	14.098	2022		
8 H	Maria		Wwe	19.11.1918	87	154,00	1.848,00	4	7.392,00	8.935	2010		
9 I	Ilse		Wwe	19.11.1927	78	118,00	1.416,00	6	8.496,00	10.610	2015		
10 J	Gertrud		Wwe	15.03.1931	74	150,00	1.800,00	8	14.400,00	15.765	2017		
11 K	Helene		Wwe	20.06.1925	80	6.453,42	77.441,04	6	464.646,24	531.255	2013		
12 L	Elisabeth		Wwe	17.09.1911	94	4.477,08	53.724,96	2	107.449,92	179.684	2008		
13 M	Margret		Wwe	01.11.1919	86	56,00	672,00	4	2.688,00	3.425	2011		
14 N	Maria		Wwe	06.11.1915	90	163,00	1.956,00	3	5.868,00	8.082	2009		
15 O	Herta V.		Wwe	02.06.1933	72	81,00	972,00	8	7.776,00	9.110	2019		
16 P	Martha		Wwe	02.05.1921	84	28,00	336,00	5	1.680,00	1.899	2011		
17 Q	Elisabeth		Wwe	02.09.1923	82	106,00	1.272,00	5	6.360,00	7.941	2012		
18 R	Irmgard		Wwe	06.02.1938	67	78,00	936,00	10	9.360,00	10.106	2022		
19 S	Gisela		Wwe	07.11.1939	66	314,70	3.776,40	10	37.764,00	41.765	2023		
20 T	Lieselotte		Wwe	11.01.1944	62	108,19	1.298,28	11	14.281,08	15.610	2026		

Die Berechnungen sind über einen Zeitraum von 20 Jahren vorgenommen. Nach 20 Jahren sind – unter Zugrundelegung der statistischen restlichen Lebenserwartung für jeden einzelnen Leistungsberechtigten – noch 3 Leistungsempfänger vorhanden.

b) Liquiditätsbelastung bei bestehender Situation (unmittelbare Pensionszahlungen)

Bei einer weiteren unmittelbaren Zahlung der Renten an die Leistungsberechtigten ergeben sich über einen Zeitraum von 20 Jahren die in der Anhangstabelle „Rentenleistungen direkt“ (Tabelle 7 auf S. 139) und der entsprechenden grafischen Darstellung „Liquiditätsbelastung bei direkter Pensionszahlung“ (Abbildung 4 auf S. 139) dargestellten Verhältnisse. Es ergeben sich die nachstehenden Kennzahlen:

Summe der ausgezahlten Renten:	3 627 395 €
Summe der Kosten:	
(in Zusammenhang mit der Verwaltung der („Betriebsrentner“)	124 414 €
kumuliertes Liquiditätsergebnis für das Unternehmen:	-3 325 202 €

Es werden in diesem Zeitraum die Rückstellungen auf einen Betrag von € 88816 aufgelöst. Infolge dieser Auflösung ist ein erheblicher Liquiditätsabfluss in Form von Steuerzahlungen gegeben, der das Unternehmen entsprechend belastet. Den im Berechnungszeitraum steuerlich abzugsfähigen Rentenzahlungen von insgesamt € 3627395 wirken die Auflösungen von insgesamt € 2685291 (dies ist der Rückstellungsbetrag zum 31. 12. 2004) kompensierend entgegen; es ergibt sich nur auf die Differenz in Höhe von € 942104 eine Entlastung durch Steuerersparnis.

2. Auswirkungen der Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf Unterstützungskasse

Eine Übertragung der Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse ist im vorliegenden Fall sinnvoll und auch vorteilhaft für das Unternehmen. Es werden zwei verschiedene Alternativen berechnet:

- **Alternative 1:** Zuwendung des Deckungskapitals und Darlehensgewährung an das Unternehmen
- **Alternative 2:** Zuwendung des Einmalbeitrags für eine Rückdeckungsversicherung mit Finanzierung des Einmalbeitrags durch ein Darlehen, welches das Unternehmen aufnimmt (evtl. von der Hausbank des Unternehmens).

Bei einer Übertragung der Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse ergeben sich über einen Zeitraum von 20 Jahren die in den Anhangstabellen

- „Renten von U-Kasse – Beleihung“ (Tabelle 8 auf S. 140) und
- „Renten von U-Kasse – RDV Einmalbeitrag“ (Tabelle 9 auf S. 140)

und den entsprechenden grafischen Darstellungen

- „Liquiditätsentwicklung bei Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf U-Kasse“ und (Abbildung 5 auf S. 141)
- „Liquiditätsentwicklung bei Übertragung und Rückdeckung durch Einmalbeitrag und Finanzierung“ (Abbildung 6 auf S. 141)

wiedergegebenen Verhältnisse.

Zusammengefasst ergeben sich die auf S. 141 aufgeführten Resultate (Tabellen 10 und 11)

Tab. 7

Muster GmbH Rentenleistungen direkt

Steuersatz Firma % 40,00

Verwaltungskosten pro Rentenempfänger 150 €/Jahr
 Kosten Gutachten für Pensionsrückstellungen 150 € x Wurzel aus Zahl der Personen

Summe der Rentenzahlungen bis	2025	3.627.395 €
Summe der Kosten bis	2025	124.414 €
Liquiditätsabfluss kumuliert bis	2025	3.325.202 €

Jahr	Stt. 31.12.	AR + HR €	Anzahl		PR - GES	Veränderg.	Verwaltungskosten			Ergebn. steuerl.	Steuerersparn.	Liquidität €	
			AR	WR			allg.	Gutachten	insges.			p.a.	kumul.
1	2005	350.718	41	20	2.691.024	-83.083	9.150	1.172	10.322	-277.957	111.183	-249.857	-249.857
2	2006	350.718	41	20	2.589.682	-101.342	9.150	1.172	10.322	-259.697	103.879	-257.161	-507.018
3	2007	350.718	40	20	2.497.947	-91.735	9.000	1.162	10.162	-269.145	107.658	-253.222	-760.240
4	2008	344.310	40	20	2.393.096	-104.851	9.000	1.162	10.162	-249.621	99.848	-254.624	-1.014.863
5	2009	287.489	39	19	2.153.998	-239.097	8.700	1.142	9.842	-58.234	23.294	-274.038	-1.288.901
6	2010	277.829	36	18	2.042.343	-111.655	8.100	1.102	9.202	-175.376	70.150	-216.881	-1.505.782
7	2011	264.545	34	17	1.917.897	-124.446	7.650	1.071	8.721	-148.821	59.528	-213.738	-1.719.520
8	2012	262.973	34	14	1.837.628	-80.269	7.200	1.039	8.239	-190.943	76.377	-194.835	-1.914.355
9	2013	248.777	31	12	1.693.884	-143.745	6.450	984	7.434	-112.466	44.986	-211.224	-2.125.580
10	2014	154.920	27	11	1.211.691	-482.193	5.700	925	6.625	320.648	-128.259	-289.804	-2.415.384
11	2015	138.559	24	11	1.072.911	-138.779	5.250	887	6.137	-5.917	2.367	-142.330	-2.557.713
12	2016	132.391	22	9	1.001.172	-71.740	4.650	835	5.485	-66.137	26.455	-111.422	-2.669.135
13	2017	116.923	21	7	887.065	-114.107	4.200	794	4.994	-7.809	3.124	-118.793	-2.787.928
14	2018	106.423	19	6	785.714	-101.351	3.750	750	4.500	-9.572	3.829	-107.094	-2.895.022
15	2019	61.667	11	6	454.554	-331.160	2.550	618	3.168	266.324	-106.530	-171.365	-3.066.387
16	2020	60.695	11	5	430.697	-23.857	2.400	600	3.000	-39.838	15.935	-47.760	-3.114.147
17	2021	39.799	6	5	286.766	-143.931	1.650	497	2.147	101.984	-40.794	-82.740	-3.196.887
18	2022	27.338	2	5	187.314	-99.453	1.050	397	1.447	70.668	-28.267	-57.052	-3.253.939
19	2023	25.063	2	3	167.206	-20.108	750	335	1.085	-6.041	2.416	-23.732	-3.277.671
20	2024	12.769	1	2	92.913	-74.293	450	260	710	60.814	-24.326	-37.805	-3.315.476
21	2025	12.769	1	2	88.816	-4.097	450	260	710	-9.382	3.753	-9.726	-3.325.202
Summen		3.627.395							124.414				

Bei einem Todesfall muss die Rückstellung aufgelöst werden bzw. muss eine Teilwertberichtigung erfolgen. Die Auflösung ist gewinnerhöhend mit entsprechender Steuerbelastung. Den Berechnungen liegt die statistische Lebenserwartung entsprechend des aktuellen Alters zugrunde.

Liquiditätsbelastung bei direkter Pensionszahlung

■ Rentenzahlungen ■ Rückstellungen □ steuerl. Ergebnis ■ Liquidität kumuliert

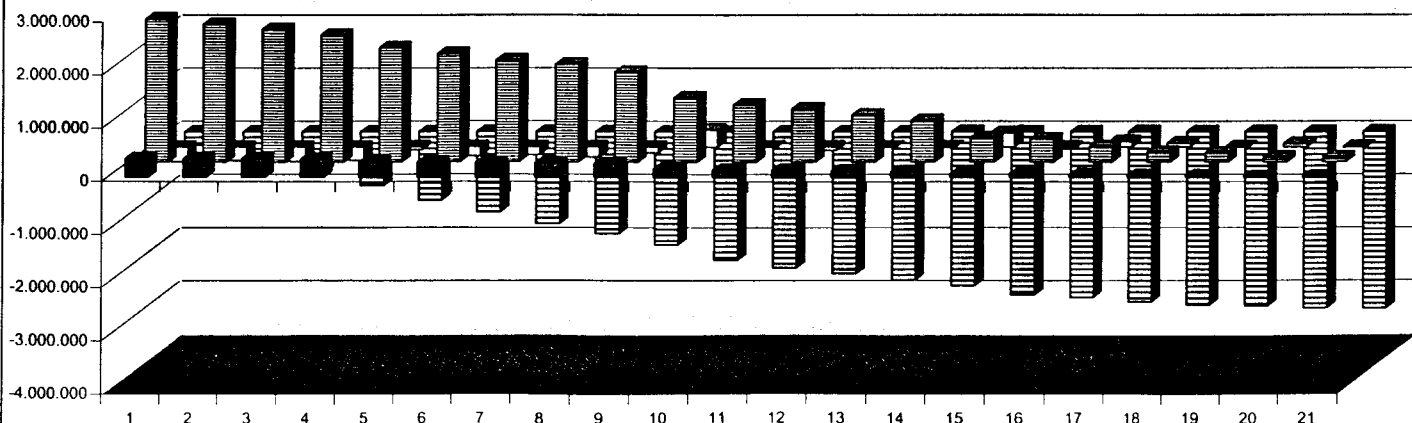


Abbildung 4

Harle | Kesting | Leser | Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse

Tab. 8

Muster GmbH

Renten von U - Kasse - Beleihung

Verwaltungskosten U - Kasse	150 €/Jahr	Steuersatz Firma %	40,00
Zinssatz für Darlehen von der U - Kasse	9,50 % pro Jahr	Hebesatz GewSt %	400
Summe der Rentenzahlungen bis	2025	3.305.903 €	werden von der U - Kasse gezahlt
Summe der Kosten bis	2025	84.286 €	
Liquiditätsabfluss kumuliert bis	2025	2.870.589 €	

Jahr	Stt. 31.12.	Renten v. U - Kasse	Anzahl AR WR	Deckungs- kapital	Darlehen U - Kasse	Zinsen an U - Kasse	Verwaltungskosten U - Kasse alle LE Darl.Verw. insges.	Ergebn. steuerl.	Steuer- ersparn.	Liquidität € p.a. kumul.	GewSt auf D-Sch.Zins	
1	2005	29.227	41 20	2.369.546	2.340.320	18.528	230 293 522	64.020	-25.608	-395.376	-395.376	
2	2006	350.718	41 20	2.351.102	2.329.621	221.314	2.757 3.494 6.251	-227.565	91.026	-265.943	-661.319	
3	2007	350.718	40 20	2.176.500	2.200.217	209.021	2.720 3.300 6.020	-215.041	86.016	-288.140	-949.460	17.418
4	2008	344.310	40 20	2.115.866	2.058.519	195.559	2.720 3.088 5.808	-201.367	80.547	-285.868	-1.235.327	16.297
5	2009	287.489	39 19	1.945.207	1.909.768	181.428	2.646 2.865 5.511	-186.939	74.775	-233.343	-1.468.671	15.119
6	2010	277.829	36 18	1.807.514	1.803.707	171.352	2.498 2.706 5.204	-176.556	70.622	-226.690	-1.695.360	14.279
7	2011	264.545	34 17	1.681.015	1.697.230	161.237	2.387 2.546 4.933	-166.170	66.468	-216.447	-1.911.807	13.436
8	2012	262.973	34 14	1.632.067	1.593.922	151.423	2.368 2.391 4.759	-156.181	62.473	-217.878	-2.129.685	12.619
9	2013	248.777	31 12	1.537.466	1.482.371	140.825	2.163 2.224 4.387	-145.212	58.085	-206.814	-2.336.499	11.735
10	2014	154.920	27 11	1.095.411	1.374.419	130.570	1.958 2.062 4.020	-134.589	53.836	-115.985	-2.452.484	10.881
11	2015	138.559	24 11	978.182	1.350.069	128.257	1.835 2.025 3.860	-132.117	52.847	-100.261	-2.552.745	10.688
12	2016	132.391	22 9	909.641	1.339.767	127.278	1.671 2.010 3.681	-130.958	52.383	-94.295	-2.647.040	10.606
13	2017	116.923	21 7	803.639	1.334.653	126.792	1.548 2.002 3.550	-130.342	52.137	-78.902	-2.725.942	10.566
14	2018	106.423	19 6	704.750	1.344.522	127.730	1.475 2.017 3.492	-131.221	52.489	-79.508	-2.805.450	10.644
15	2019	61.667	11 6	409.369	1.365.829	129.754	1.115 2.049 3.164	-132.917	53.167	-69.257	-2.874.707	10.813
16	2020	60.695	11 5	382.281	1.433.916	136.222	1.070 2.151 3.221	-139.443	55.777	-26.931	-2.901.637	11.352
17	2021	39.799	6 5	242.566	1.509.443	143.397	845 2.264 3.109	-146.506	58.602	-24.326	-2.925.964	11.950
18	2022	27.338	2 5	157.312	1.613.041	153.239	593 2.420 3.013	-156.251	62.501	-2.923	-2.928.886	12.770
19	2023	25.063	2 3	147.276	1.738.942	165.199	495 2.608 3.103	-168.303	67.321	11.152	-2.917.734	13.767
20	2024	12.769	1 2	81.212	1.879.078	178.512	397 2.819 3.216	-181.728	72.691	16.224	-2.901.510	14.876
21	2025	12.769	1 2	73.039	2.044.821	194.258	397 3.067 3.464	-197.722	79.089	30.922	-2.870.589	16.188
Summen		3.305.903					84.286					

Bei einem Todesfall verbleibt das zugewendete Deckungskapital in der Unterstützungskasse. Wird das maximal zulässige Kassenvermögen überschritten, können Rückübertragungen an die Firma erfolgen. Den Berechnungen liegt die statistische Lebenserwartung entsprechend des aktuellen Alters zugrunde.

Tab. 9

Muster GmbH

Renten von U - Kasse - RDV - Einmalbeitrag

Zuwendung Einmalbeitrag für RDV an U-Kasse	2.774.000 €/Jahr	Steuersatz Firma %	40,00
Verwaltungskosten U - Kasse	150 €/Jahr	Hebesatz GewSt %	400
Zinssatz für Darlehen von der Bank	5,00 % pro Jahr		
Summe der Rentenzahlungen bis	2025	3.305.903 €	werden von der U - Kasse gezahlt
Summe der Kosten bis	2025	33.888 €	
Liquiditätsabfluss kumuliert bis	2025	2.115.007 €	

Jahr	Stt. 31.12.	Renten v. U - Kasse	Anzahl AR WR	Entwicklung der RDV	Darlehen von Bank	Zinsen an Bank	Verwaltungskosten U - Kasse alle LE Darl.Verw. insges.	Ergebn. steuerl.	Steuer- ersparn.	Liquidität € p.a. kumul.	GewSt auf D-Sch.Zins	
1	2005	29.227	41 20	2.747.017	2.774.000	11.558	230 230	-306.189	122.476	-210.804	-210.804	
2	2006	350.718	41 20	2.557.594	2.774.000	138.700	2.757 2.757	-141.457	56.583	-84.874	-295.678	
3	2007	350.718	40 20	2.398.693	2.774.000	138.700	2.720 2.720	-141.420	56.568	-96.410	-392.089	11.558
4	2008	344.310	40 20	2.234.285	2.774.000	138.700	2.720 2.720	-141.420	56.568	-96.410	-488.499	11.558
5	2009	287.489	39 19	2.114.367	2.774.000	138.700	2.646 2.646	-141.346	56.538	-96.366	-584.865	11.558
6	2010	277.829	36 18	1.995.115	2.774.000	138.700	2.498 2.498	-141.198	56.479	-96.277	-681.142	11.558
7	2011	264.545	34 17	1.880.204	2.774.000	138.700	2.387 2.387	-141.087	56.435	-96.211	-777.353	11.558
8	2012	262.973	34 14	1.758.246	2.774.000	138.700	2.368 2.368	-141.068	56.427	-96.199	-873.552	11.558
9	2013	248.777	31 12	1.641.337	2.774.000	138.700	2.163 2.163	-140.863	56.345	-96.076	-969.628	11.558
10	2014	154.920	27 11	1.609.518	2.774.000	138.700	1.958 1.958	-140.658	56.263	-95.953	-1.065.581	11.558
11	2015	138.559	24 11	1.591.672	2.774.000	138.700	1.835 1.835	-140.535	56.214	-95.879	-1.161.460	11.558
12	2016	132.391	22 9	1.578.657	2.774.000	138.700	1.671 1.671	-140.371	56.148	-95.781	-1.257.241	11.558
13	2017	116.923	21 7	1.580.133	2.774.000	138.700	1.548 1.548	-140.248	56.099	-95.707	-1.352.948	11.558
14	2018	106.423	19 6	1.592.220	2.774.000	138.700	1.475 1.475	-140.175	56.070	-95.663	-1.448.612	11.558
15	2019	61.667	11 6	1.649.969	2.774.000	138.700	1.115 1.115	-139.815	55.926	-95.447	-1.544.059	11.558
16	2020	60.695	11 5	1.713.022	2.774.000	138.700	1.070 1.070	-139.770	55.908	-95.420	-1.639.479	11.558
17	2021	39.799	6 5	1.801.700	2.774.000	138.700	845 845	-139.545	55.818	-95.285	-1.734.765	11.558
18	2022	27.338	2 5	1.909.489	2.774.000	138.700	593 593	-139.293	55.717	-95.134	-1.829.899	11.558
19	2023	25.063	2 3	2.027.638	2.774.000	138.700	495 495	-139.195	55.678	-95.075	-1.924.974	11.558
20	2024	12.769	1 2	2.166.941	2.774.000	138.700	397 397	-139.097	55.639	-95.017	-2.019.991	11.558
21	2025	12.769	1 2	2.316.693	2.774.000	138.700	397 397	-139.097	55.639	-95.017	-2.115.007	11.558

Bei einem Todesfall verbleibt das zugewendete Deckungskapital in der Unterstützungskasse. Wird das maximal zulässige Kassenvermögen überschritten, können Rückübertragungen an die Firma erfolgen. Den Berechnungen liegt die statistische Lebenserwartung entsprechend des aktuellen Alters zugrunde.

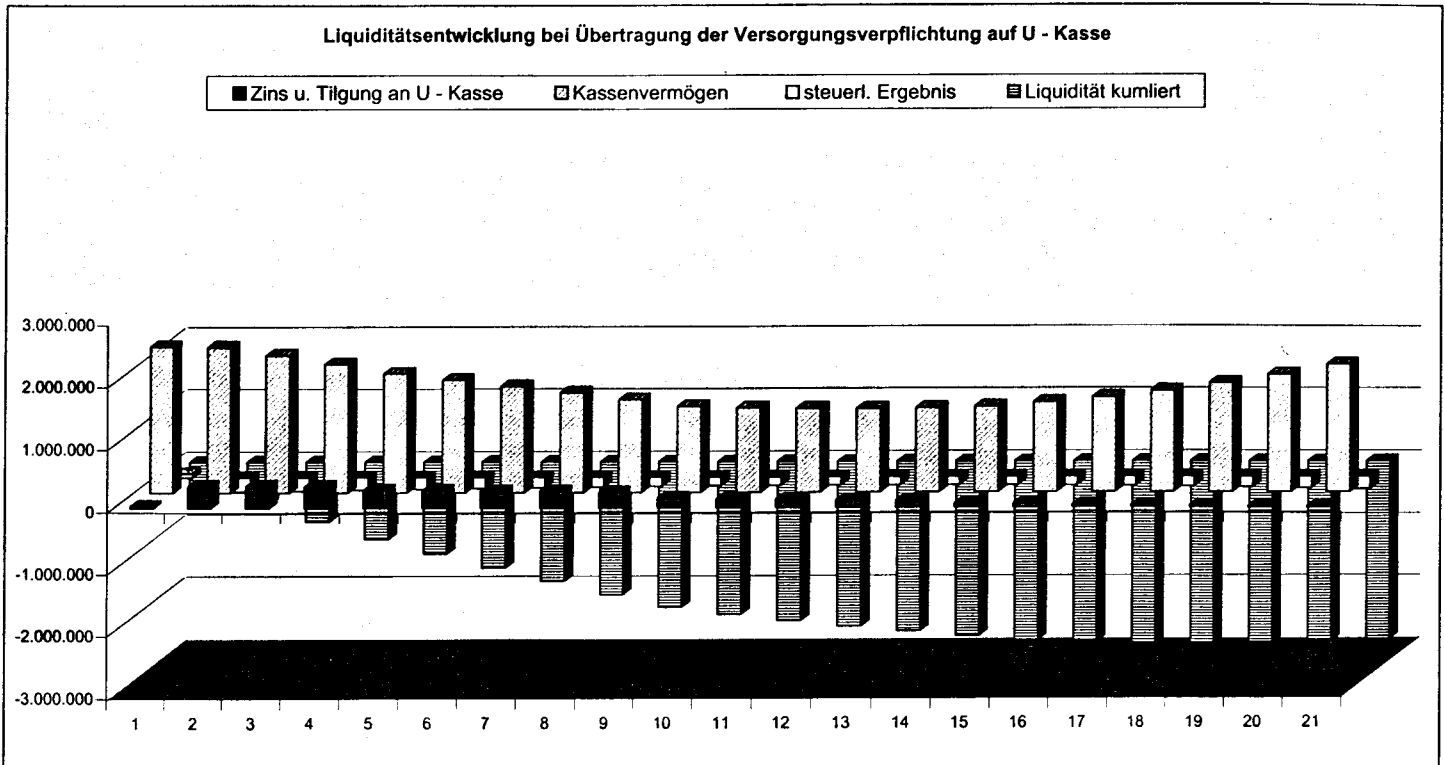


Abbildung 5

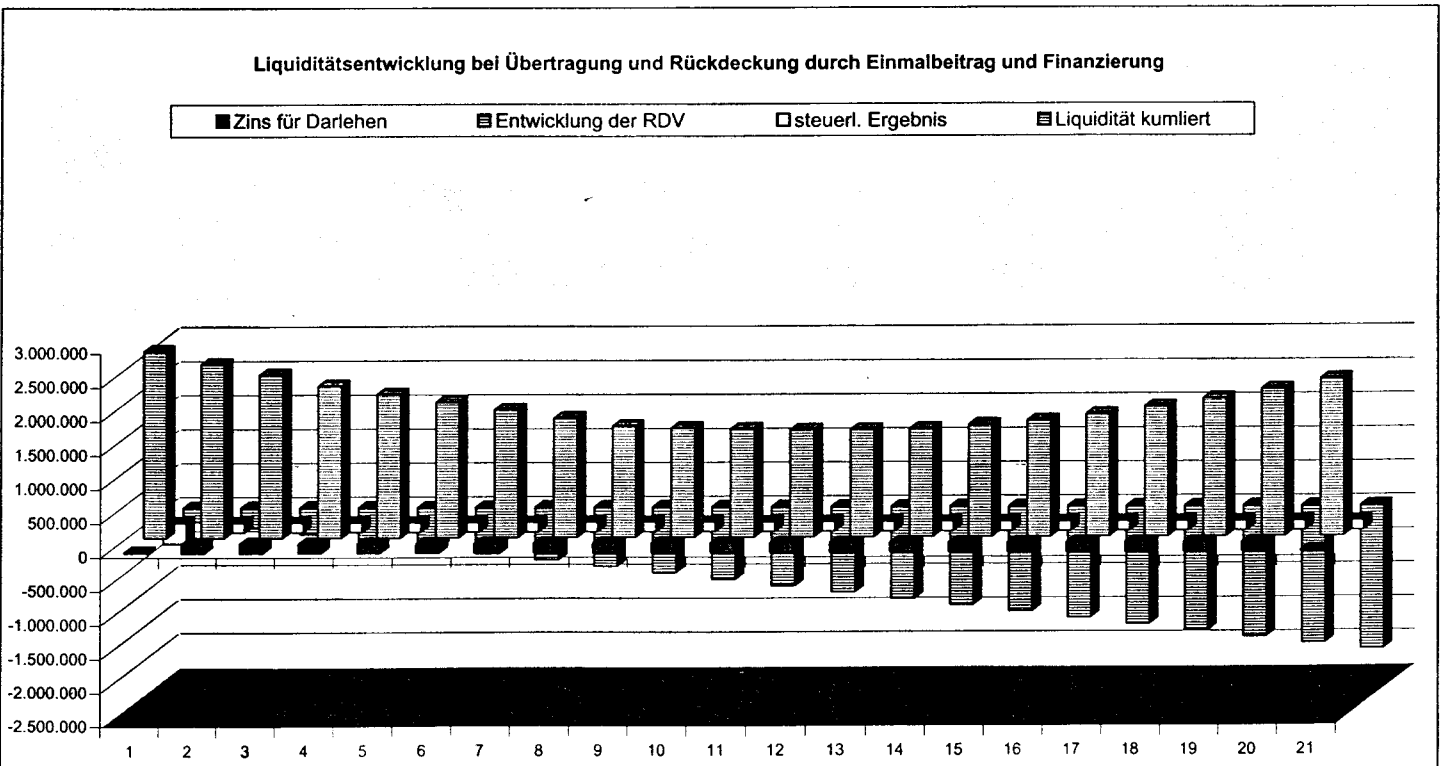


Abbildung 6

Tab. 10: Alternative 1 - Zuwendung des Deckungskapitals und Darlehensgewährung an das Unternehmen

Summe der Rentenzahlung:	3 305 903 €
Summe der Verwaltungskosten Unterstützungskasse:	84 286 €
kumuliertes Liquiditätsergebnis für das Unternehmen:	-2 870 589 €
Vorteil gegenüber direkter Rentenzahlung:	-454 614 €
Vermögen in der Unterstützungskasse: (in Form einer Darlehensforderung gegenüber dem Unternehmen)	2 044 821 €

Tab. 11: Alternative 2 - Zuwendung des Einmalbeitrags für eine Rückdeckungsversicherung mit Finanzierung des Einmalbeitrags durch ein Darlehen, welches das Unternehmen aufnimmt

Summe der Rentenzahlung:	3 305 903 €
Summe der Verwaltungskosten Unterstützungskasse:	33 888 €
kumuliertes Liquiditätsergebnis für das Unternehmen:	-2 115 007 €
Vorteil gegenüber direkter Rentenzahlung:	-1 210 195 €
Vermögen in der Unterstützungskasse: (in Form von Vermögen in der Rückdeckungsversicherung)	2 316 693 €

Umsatzsteuer

3. Auswirkungen im Jahr der Übertragung

Im Jahr der Übertragung sind die Verhältnisse gesondert zu betrachten. Es sollte wie folgt vorgegangen werden:

1. Die Übertragung der Versorgungsverpflichtung wird ab dem Dezember 2005 vereinbart;
2. bis einschließlich November 2005 werden die Renten vom Unternehmen direkt gezahlt;
3. ab Dezember 2005 werden die Renten von der Unterstützungskasse gezahlt;
4. der Unterstützungskasse wird im Dezember 2005 das Deckungskapital bzw. der
5. Einmalbeitrag zugewendet;
6. das zugewendete Deckungskapital wird dem Unternehmen als Darlehen zur Verfügung gestellt; ab Dezember 2005 wird vorzuschüssig der Zins für das nächste Jahr gezahlt (evtl. in monatlichen oder vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn des entsprechenden Zeitraumes); aus den vereinnahmten Zinsen bestreitet die Unterstützungskasse (zumindest teilweise) die Renten. Reichen die von der Unterstützungskasse vereinnahmten Zinsen für die fälligen Rentenzahlungen nicht aus, so muss vom Unternehmen Darlehen getilgt werden, um der Unterstützungskasse die benötigte Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr der Übertragung der Versorgungsverpflichtung ergeben sich die nachstehend dargestellten Verhältnisse:

a) Ergebnisrelevante Vorgänge Alternative 1 (Tabelle 12):

Tab. 12:	
Auflösung der Rückstellung (Rückstellung zum 31. 12. 2004)	2 774 107 €
Zuwendung des Deckungskapitals	2 369 546 €
vom Unternehmen direkt gezahlte Renten für 11 Monate:	321 492 €
Zinsen an die Unterstützungskasse (für 1 Monat)	18 528 €
Beratungshonorar	15 250 €
Verwaltungskosten Unterstützungskasse im Jahr der Umstellung	522 €
Ergebnis gesamt - Alternative 1:	48 770 €

Wenn die Pensionszusage auch eine Leistung an Hinterbliebene enthält, ist in der Pensionsrückstellung neben dem Barwert der Altersrente auch der Barwert für die Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente enthalten. Die Rückstellung ist dann höher als das Deckungskapital. Es ist möglich, nur die Leistungsverpflichtung „Altersrente“ auf die Unterstützungskasse auszulagern und die Anwartschaft auf die Leistung an Hinterbliebene als eine weiterhin unmittelbar zu erbringende Leistung zu definieren. In diesem Fall würde der Teilwert für die Anwartschaft auf die Hinterbliebenenrente weiterhin zu bilanzieren sein. Der aufzulösende Betrag wäre geringer.

b) Ergebnisrelevante Vorgänge Alternative 2 (Tabelle 13):

Tab. 13:	
Auflösung der Rückstellung (Rückstellung zum 31. 12. 2004)	2 774 107 €
Zuwendung des Deckungskapitals	2 774 107 €
vom Unternehmen direkt gezahlte Renten für 11 Monate:	321 492 €
Zinsen an die Unterstützungskasse (für 1 Monat)	11 558 €
Beratungshonorar	15 250 €
Verwaltungskosten Unterstützungskasse im Jahr der Umstellung	230 €
Ergebnis gesamt - Alternative 2:	-348 422 €

Da die Zinsen für das an das Unternehmen ausgereichte Darlehen in den ersten Jahren nicht ausreichen, um die Renten zu zahlen (normale Sterblichkeiten vorausgesetzt), muss in Höhe der Differenz aus Renten und vereinnahmten Zinsen vom Unternehmen

Darlehen getilgt werden, damit die Unterstützungskasse ihre Rentenzahlungen erbringen kann. Dies ist bei der Liquiditätsberechnung berücksichtigt.

II. Diskussion der Ergebnisse

Die Berechnungen ergeben, dass sich durch die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse erhebliche Vorteile für das Unternehmen ergeben. Diese entstehen aufgrund der höheren steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben gegenüber unmittelbarer Pensionszahlung und der steuerfreien Kapitalerträge in der Unterstützungskasse. Die Liquiditätsbelastung, resultierend aus den Rentenzahlungen und den kompensierend wirkenden Rückstellungsaufösungen, wird deutlich vermindert, und zwar:

bei der Alternative 1 um	44 614 €
bei der Alternative 2 um	1 210 195 €

Das Unternehmen kann durch die Übertragung der Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse die Finanzierung der bestehenden Pensionsverpflichtungen somit deutlich günstiger „darstellen“. Am Ende des Berechnungszeitraums ist in der Unterstützungskasse Vermögen vorhanden, das für andere Versorgungsleistungen eingesetzt oder an das Unternehmen rückübertragen werden kann.

Das Vermögen in der Unterstützungskasse (bei Alternative 1 in Form einer Darlehensforderung an das Unternehmen bzw. bei Alternative 2 in Form von Rückkaufswerten in der Rückdeckungsversicherung) beträgt

bei der Alternative 1 um	2 044 821 €
bei der Alternative 2 um	2 316 693 €

Hierzu ist anzumerken, dass die Rückübertragung von Vermögen an das Unternehmen eine steuerpflichtige Einnahme darstellt.

Neben den quantifizierbaren Vorteilen werden dem Unternehmen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Es kann dadurch auf unternehmensspezifische Verhältnisse und Entwicklungen besser und flexibler reagieren. Dies sind weitere, nicht quantifizierbare Vorteile für das Unternehmen. Wird ferner berücksichtigt, dass auch der Unternehmer und/oder dessen Familienangehörige Leistungen von der Unterstützungskasse erhalten können, wird ein weiterer vorteilhafter Aspekt einer Übertragung unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse deutlich.

UMSATZSTEUER**Anforderungen an den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung**

Vollziehungsaussetzung wegen nicht eindeutiger Rechtslage

BFH, Beschluss vom 25. 11. 2005 – V B 75/05

VORINSTANZ: FG Baden-Württemberg vom 14. 4. 2005 – 14 V 23/04

LEITSÄTZE:

1. Es ist noch nicht geklärt, welche Anforderungen an den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen sich ein Unternehmer auf die Regelung zum Gutgläubensschutz in § 6a Abs. 4 UStG berufen kann.

2. Ist die Rechtslage nicht eindeutig, ist über die zu klärenden Fragen im summarischen Verfahren auf Aussetzung der Voll-